

Vertrag (Entwurf Stand 16.07.2010)

zwischen

der **Stadt Schwabach**

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Thürauf

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der **Stadtwerke Schwabach GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend "Stadtwerke" genannt -

über

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege

zur Versorgung mit **Wasser**

§ 1

Aufgaben und Pflichten der Stadtwerke

1. Die Stadtwerke nehmen im Versorgungsgebiet der Stadt (Vertragsgebiet) das alleinige Recht zur Durchführung der Wasserversorgung wahr. Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) grün umrandet.
2. Die Stadtwerke werden innerhalb des Vertragsgebietes jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der jeweiligen Ergänzenden Bestimmungen hierzu an ihr Leitungsnetz anschließen und mit Wasser versorgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, Sonderverträge abzuschließen.
3. Auf das zur Deckung des städtischen Bedarfs zu den allgemeinen Tarifpreisen gelieferte Wasser wird ein Preisnachlass von 10 v. H. des Rechnungsbetrages gewährt, sofern das Wasser für Einrichtungen verwendet wird, die öffentlichen Zwecken dienen. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Belieferung von Zweckverbänden und ähnlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z.B. Schulverbände, Zweckverbände) oder von Verwaltungsgemeinschaften zu vereinbaren. Die Stadtwerke liefern unentgeltlich Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung, für Zwecke der Reinigung von Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (bei Umwälzbetrieb). Die für die Löschwasserversorgung und den Feuerschutz notwendigen Hydranten werden von den Stadtwerken unentgeltlich errichtet und unterhalten. Die erforderliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Hydranten geschieht im Rahmen von Feuerwehrübungen unentgeltlich durch die Stadt. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Der gewährte Rabatt wird spätestens im Zuge der Jahresabrechnung gemäß § 4 Abs. 3 unmittelbar gegenüber der Stadt abgerechnet.

4. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen werden die Stadtwerke, soweit ihr dies möglich ist und soweit dies rechtlich zulässig ist, bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit Wasser im Zweifel der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug einräumen.

§ 2

Rechte und Leistungen der Stadt

1. Die Stadt räumt den Stadtwerken zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Netzbetreiber das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke einschließlich der straßenbegleitenden Grünflächen, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und sonstigen Anlagen zur Versorgung mit Wasser zu benutzen.
2. Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Wasserversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie die Stadtwerke rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen der Stadtwerke, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen der Stadtwerke nicht beeinträchtigt werden.
3. Wird das Eigentum an dem für die Anlage der Stadtwerke in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen oder wird ein solches Vertragsgrundstück entwidmet, so informiert die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag der Stadtwerke zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Stadtwerke eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
4. Die Stadt betreibt im Vertragsgebiet keine öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser. Die Stadt hat das Recht, Anlagen zur Versorgung mit Energie, Gas und Wasser zu errichten und ihre eigenen Einrichtungen mit elektrischer Energie, Gas (auch Flüssiggas) und Wasser (auch Brauchwasser) zu versorgen.
5. Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Stadt (fiskalische Grundstücke) ist mit der Stadt Schwabach ein gesonderter Gestattungsvertrag zu schließen, soweit der Leitungsverlegung bzw. Flächeninanspruchnahme nicht städtische Interessen entgegenstehen und die Versorgung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Auf eine dingliche Sicherung des Leitungsrechts wird zunächst verzichtet. Auf die Regelung des § 2 Abs. 3 wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen. Die Stadtwerke übernehmen etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Gestattungsvereinbarung und zahlen für das eingeräumte Leitungsrecht eine angemessene Entschädigung.
6. Für bestehende und durch die Stadtwerke neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz. Wenn die Stadtwerke Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlassen, werden sie die Stadt informieren. Vor der Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Stadtwerke

1. Stadt und Stadtwerke werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Die Stadtwerke werden ihr Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Stadt und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange nach einschlägigen technischen Regeln und dem Stand der Technik ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Stadt nur verweigern, wenn Belange im Sinne der Ziffer 3 konkret entgegenstehen.
2. Die Stadt und die Stadtwerke werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere
 - für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
 - für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter
 - sowie für erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe
 - bei Veräußerungen von Anlagen des Netzes der allgemeinen Versorgung.

Die Stadtwerke stellen der Stadt auf Wunsch kostenfrei, soweit verfügbar auch in digitaler Form, einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung.

3. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz. Die Stadt kann von den Stadtwerken die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt konkret erschweren oder behindern. In einem solchen Fall hat die Stadt den Stadtwerken die Erschweris- bzw. Behinderungsgründe mitzuteilen; die Beweislast, dass solche Erschweris- bzw. Behinderungsgründe nicht vorliegen, liegt bei den Stadtwerken. Stillgelegte Leitungen werden dokumentiert.
4. Die Stadtwerke werden bei ihrer örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt zur örtlichen Wasserversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen.

Die Stadtwerke sind bestrebt, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Wasserversorgungsanlagen angemessen zu berücksichtigen.

5. Für die Ausführungen von Bauarbeiten der Stadtwerke in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Stadtwerke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Stadtwerke der Stadt rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Stadtwerke treffen im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (vgl. die technischen Bestimmungen

der IMBek vom 16.10.1987, MABl. S. 749/758). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(3) Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet eine gemeinsame Abnahme statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme der Mängelbeseitigung statt.

(5) Die Stadtwerke verpflichten sich, die Vertragsgrundstücke nachzubessern, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Ist auf eine Abnahme verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Stadtwerke über die Beendigung der Bauarbeiten.

(6) Die Stadtwerke übergeben der Stadt auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Projektplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Die Unterlagen zeigen insbesondere genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Vertragsgrundstücke) befinden. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte bei den Stadtwerken einzuholen.

(7) Sind in öffentlichen Verkehrsräumen gleichzeitig Versorgungsleitungen der Stadtwerke und Leitungen der Stadt und/oder anderer Institutionen zu verlegen, so werden die Kosten einer gleichzeitig über den Leitungsraben gemeinsam und in einem Stück hergestellten Gehsteig- oder Straßendecke anteilig getragen.

(8) Für die Erschließung neuer öffentlicher Verkehrsräume mit Versorgungsanlagen der Stadtwerke wird die Stadt vor Ausführung der Arbeiten den Stadtwerken Pläne mit verbindlicher Angabe des geplanten Straßenniveaus, der abgemarkten Straßengrenzen und des Straßenquerschnittes, soweit verfügbar auch in digitaler Form, überlassen. Soweit die Grenzen noch nicht durch Grenzzeichen gekennzeichnet sind, wird die Stadt auf Antrag der Stadtwerke die Grenzen abpflocken. Das gleiche gilt bei noch nicht vorhandenen Höhenmarken.

6. Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Stadtwerke.

§ 4

Konzessionsabgabe

1. Die Stadtwerke verpflichten sich, der Stadt für das den Stadtwerken eingeräumte Recht auf ausschließliche Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und für den Verzicht der Stadt, die öffentliche Versorgung in ihrem Stadtgebiet selbst durchzuführen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Konzessionsabgabenordnung - Energie - KAE vom 04.03.1941 - in Fassung des Änderungsgesetzes vom 24.12.1956

(BGBl. 1956 I S. 1076), soweit nicht nichtig (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 1990 - 1 C 30.89), eine Konzessionsabgabe an die Stadt zu entrichten. Die Sätze bestimmen sich nach § 2 KAE.

2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 - a) 1,5 v.H. der Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer (Entgelte) aus **Versorgungsleistungen**, die an **letzte Verbraucher** nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden. Dies sind alle Wasserlieferungen an Einzelabnehmer, die 15.000 Kubikmeter im Jahr übersteigen.
 - b) 12 v.H. der Entgelte aus **Versorgungsleistungen**, die an letzte Verbraucher zu den **allgemeinen Bedingungen** und **allgemeinen Tarifpreisen** abgegeben werden.
3. Auf die Konzessionsabgabe wird monatlich im Nachhinein ein Abschlagsbetrag in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrags bezahlt. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres der Stadtwerke abgerechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Sofern die Zahlungspflicht sich nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt. Die Stadt erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgabe.
4. Stadt und Stadtwerke sind sich einig, dass die Stadtwerke der Stadt die Konzessionsabgabe schulden, die nach dem Preisrecht, begrenzt durch eventuelle steuerliche Regelungen zur Abziehbarkeit von Konzessionsabgaben höchstens zulässig ist.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

§ 5

Änderung der Versorgungsanlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen der Stadtwerke auf Vertragsgrundstücken, so führen die Stadtwerke nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).

Soweit nicht ein Dritter von der Stadt verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich nicht ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt, gilt Folgendes:

Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Stadt und die Stadtwerke je zur Hälfte. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsschluss trägt die Stadt 40 % und die Stadtwerke 60 % der Kosten.

Die Folgekosten tragen in vollem Umfang die Stadtwerke für den Fall, dass bei Ereignis der Durchführung der kommunalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse, bestehende Versorgungsanlagen der Stadtwerke sowieso ausgewechselt werden hätten müssen.

2. Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten.

3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der Stadtwerke nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 7

Übertragung des Vertrags

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
2. Die Stadtwerke sind zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Stadtwerke in vollem Umfang übernimmt und gegen ihre technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.

§ 8

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.
2. Erhält die Stadt von einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages oder beabsichtigt sie, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung in schriftlicher Form den Stadtwerken Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist - in der Regel ein Jahr - ein Angebot auf Abgabe eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

§ 9

Ablösung der Versorgungsanlagen

1. Endet die Versorgung durch die Stadtwerke, so ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der Stadtwerke verpflichtet, alle Anlagen der Stadtwerke zu erwerben, die ausschließlich der Versorgung des Vertragsgebietes dienen und die bei rationeller Betriebsführung weiter verwendet werden können.

Als Entgelt hat die Stadt eine wirtschaftlich angemessene Vergütung zu zahlen.

2. Die Stadtwerke sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt.
3. Die Stadt ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht überlassenen Anlagen der Stadtwerke nach Beendigung des Vertrags noch weiter zu dulden. Für Änderungen und Sicherungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 entsprechend.

Die für die Grundstücksbenutzung aufgrund einer Dienstbarkeit zu zahlende einmalige Entschädigung richtet sich nach den üblichen Grundsätzen.

§ 10

Haftung

1. Die Stadt wird bei allen Dritten gestatteten Aufgrabungen oder dergleichen darauf hinweisen, dass in den öffentlichen Straßen Versorgungsanlagen der Stadtwerke vorhanden sein können, deren genaue Lage bei den Stadtwerken zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei den Stadtwerken zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie den Stadtwerken möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz. Selbiges gilt sinngemäß für die Stadtwerke.
2. Die Stadt haftet weder für die Beschaffenheit noch für Eigenschaften der Vertragsgrundstücke, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Stadtwerken getragen.
4. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die Stadtwerke erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Für die Stadt lt. Beschluss des Stadtrates vom.....

Schwabach, den

Schwabach, den

.....
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
(Siegel und Unterschrift)

.....
Geschäftsführer

Anlage

- Karte Vertragsgebiet